

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 90.

Dienstag den 31. März.

1857.

Bekanntmachung,

die Erhöhung der Schulgeldsätze an den beiden Gymnasien zu St. Nicolai und St. Thomä betreffend.

Die im Laufe der Zeit mehr und mehr gesteigerten Forderungen an die Leistungen unserer beiden Gymnasien zu St. Nicolai und St. Thomä setzen die Unverhältnismäßigkeit der an denselben seit länger als dreißig Jahren in Geltung befindlichen Schulgeldsätze außer Zweifel.

Wir haben daher unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen, dieselben von Ostern d. J. ab in folgender Maasse zu erhöhen:

für Prima und Secunda	jährlich 24 \mathfrak{f} .
für Tertia	21 \mathfrak{f} .
für Quarta	18 \mathfrak{f} .
für Quinta und Sexta	15 \mathfrak{f} .

Wegen Entrichtung dieser, wie die bisherigen, pränumerando gefällig werdenden Schulgeldsätze bleiben die dormaligen Einrichtungen in Kraft.

Den Vätern und Erziehern, die ihre Söhne unseren genannten Gymnasien anvertraut haben, oder noch anvertrauen werden, machen wir dies hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Leipzig, den 29. Januar 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Bestell-Anstalt des Fiacre-Vereins betreffend.

Von und mit dem 1. April d. J. eröffnet der hiesige Fiacre-Verein eine Bestell-Anstalt zur Annahme von Vorausbestellungen für Fiacrefahren. Dieselbe befindet sich bis auf Weiteres in dem in der Hainstraße Nr. 24 gelegenen Gasthofs zum goldenen Hahn. Für den Betrieb dieser Anstalt gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bestell-Anstalt ist täglich von Nachmittags 4 Uhr bis Abends 10 Uhr offen und dem Publicum zugänglich zu erhalten.

2. In derselben werden Bestellungen auf Fiacrefahrten für die Zeit von Abends 9 Uhr im Winter und 10 Uhr im Sommer bis Morgens 7 Uhr angenommen.

3. Die von 9, bez. 10 Uhr Abends bis Mitternacht gewünschten Fiacrefahren müssen bis Nachmittags 6 Uhr, die von Mitternacht bis früh 7 Uhr auszuführenden Fahren aber bis Abends 10 Uhr in der Anstalt bestellt werden.

Nur die in Gemäßheit dieser Bestimmung in der Anstalt gemachten Bestellungen ist der Fiacre-Verein auszuführen verbunden.

4. Die durch Vermittelung der Bestell-Anstalt ausgeführten Fahren sind für die Personen mit der doppelten, für das Gepäck dagegen nur mit der einfachen Taxe zu bezahlen.

5. Bei der Bestellung hat der Besteller sofort in der Anstalt die Doppeltaxe für eine einfache Fahrt und für eine Person — also zur Zeit mit 6 Ngr. — zu erlegen. Dagegen empfängt er von der Anstalt eine mit der Quittung über den gezahlten Betrag versehene Marke, und diese giebt der Fahrgast dem Kutscher für die ausgeführte Fahrt in Zahlung.

6. Benutzen die bestellte Fahrt mehrere Fahrgäste oder überschreitet dieselbe die einfache Tour, so ist der den Werth der Marke übersteigende Mehrbetrag nach doppelter Taxe und überdies für etwa mitgeführtes Gepäck die einfache Taxe an den Kutscher nach ausgeführter Fahrt neben Aushändigung der Marke noch zu bezahlen.

7. Um den Fiacredienst im Stadtbezirke durch diese neue Einrichtung nicht zu sehr zu beeinträchtigen, dürfen von der Anstalt nur Fahrten von der Stadt nach den im Fiacre-Rayon gelegenen Dörfern, nicht aber auch umgekehrt von diesen nach der Stadt vermittelt werden. Auf letztere gerichtete Bestellungen sind daher von der Anstalt zurückzuweisen.